AS

RECHTSANWALT

Das Vergabebeschleunigungs-gesetz 2026

AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERGABEPRAXIS
UND NEUE SPIELRÄUME

André Siedenberg · Rechtsanwalt · Fachanwalt für Vergaberecht



AGENDA

- Die Reform im Überblick – Zeitschiene, Regelungsebenen, Leitidee
- Wertgrenzen und Direktauftrag
- Losgrundsatz und Gesamtvergabe – der neue § 97a GWB
- Eignung, Nachweise und Reihenfolge der Prüfung
- Angebotsphase: § 56 VgV, § 60 VgV und weitere Erleichterungen
- Digitale Souveränität als Zuschlagskriterium
- Rechtsschutz: schneller, digitaler – und verfassungsrechtlich offen
- Praxisaufgabe, typische Fehler, Handlungsempfehlungen

ZUM REFERENTEN

André Siedenberg · Kanzlei André Siedenberg, Düsseldorf

- Fachanwalt für Vergaberecht seit 2024, Rechtsanwalt seit 2015
- Langjährige Erfahrung in der kommunalen Beschaffung
- Beratung von öffentlichen Auftraggebern, Bietern und Fördermittelempfängern
- Vollabwicklung von Vergabeverfahren und Vertretung in Nachprüfungsverfahren
- Schwerpunkte: komplexe Liefer- und Dienstleistungen, Nachhaltigkeit und Innovation



AS
RECHTSANWÄLTE

TEIL I

Die Reform im Überblick

ZEITSCHIENE
REGELUNGSEBENEN
LEITIDEE



ECKDATEN DER REFORM

18.05.2026

Verkündung im BGBl. I 2026 Nr. 137

01.07.2026

Inkrafttreten der Änderungen

Stichtag

Maßgeblich ist die Einleitung des Verfahrens ab dem 01.07.2026

30.09.2027

Gesetzlich vorgesehene Evaluation der Gesamtvergabe-Regelung

Praxisfolge: Für laufende Verfahren gilt das alte Recht weiter – die Verfahrensakte sollte den Einleitungszeitpunkt eindeutig ausweisen.

WAS GEÄNDERT WURDE – UND WAS NOCH FOLGT

Bereits geändert

GWB, 4. Teil (u. a. §§ 97a, 107, 114, 122, 134, 155 ff., 173)

Vergabeverordnung (VgV)

SektVO und KonzVgV

Haushaltsrecht: BHO und HGrG (Direktauftrag)

Angekündigt

Grundlegende Neufassung der UVgO im Einvernehmen mit den Ländern

Überarbeitung des 1. Abschnitts der VOB/A

Anpassung von Landesrecht, kommunalen Vergaberichtlinien und Dienstanweisungen

Sofort zu tun

Vergabehandbuch und Musterformulare aktualisieren

Mustervergabevermerke um neue Begründungsbausteine ergänzen

Vergabeplattform und Textbausteine anpassen

Schulung der Fachämter

LEITIDEE: FLEXIBILISIERUNG STATT FORMALISIERUNG

Neue Spielräume

Höhere Wertgrenzen für Direktaufträge

Gesamtvergabe bei bestimmten Infrastrukturvorhaben möglich

Weniger Nachweise, weniger formale Ausschlüsse

Schnellere und digitale Nachprüfungsverfahren

Der Preis dafür

Jede Abweichung vom Grundmodell ist zu begründen

Verhältnismäßigkeit wird zum zentralen Prüfmaßstab

Dokumentation entscheidet über die Verteidigungsfähigkeit

Fehler verlagern sich vom Formalen ins Materielle

Merksatz: Das Gesetz nimmt Ihnen keine Entscheidung ab – es verlagert sie in den Vergabevermerk.

AS
RECHTSANWALT

TEIL II

Wertgrenzen und Direktauftrag

50.000 EURO
ANBIETERWECHSEL
GELTUNG FÜR KOMMUNEN



DIREKTAUFTRAG BIS 50.000 EURO

Erhöht im Haushaltsrecht des Bundes – für Kommunen bleibt das Landes- und Ortsrecht maßgeblich

50.000 €

netto – bisher 15.000 €

- **Bund:** bis zur Wertgrenze ist ein Direktauftrag ohne förmliches Verfahren zulässig; Wettbewerbsregister und Vergabestatistik greifen im Gleichlauf erst ab 50.000 €.
- **Gegengewicht:** der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln, ein angemessener Wettbewerb bleibt sicherzustellen.
- **Kommunen:** die Grenze gilt nicht automatisch. Maßgeblich bleiben Landes- und Ortsrecht, in NRW der Rahmen des § 75a GO NRW.
- **To-do:** eigene Vergaberichtlinie prüfen, Wertgrenzen förmlich beschließen, UVgO-Neufassung im Blick behalten.

Praxishilfe: Musterformulierung für Wertgrenzen und Anbieterwechsel in der eigenen Dienstanweisung.

AS
RECHTSANWÄLTE

TEIL III

Losgrundsatz und Gesamtvergabe

DER NEUE § 97a GWB
PRÜFRASTER
DOKUMENTATION



DER NEUE § 97A GWB IM AUFBAU

Absatz 1 – die Regel

Öffentliche Aufträge sind grundsätzlich in Fach- und Teillose zu teilen.

Die Losvergabe bleibt gesetzlicher Regelfall; mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen.

Absatz 2 – bekannt

Absehen von der Losvergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen.

Inhaltlich die Fortführung des bisherigen § 97 Abs. 4 GWB samt der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Absatz 3 – neu

Erstmals ausdrücklich auch zeitliche Gründe – aber nur bei bestimmten Infrastrukturvorhaben und oberhalb einer Wertgrenze.

Eng gefasster Ausnahmetatbestand, kein allgemeiner Beschleunigungsjoker.

§ 97A ABS. 3 GWB – DAS PRÜFRASTER

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen

1

Projektbezug

Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur oder Finanzierung aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität".

2

Wertgrenze

Der Auftragswert erreicht mindestens das Doppelte des einschlägigen EU-Schwellenwerts.

3

Zeitliche Kausalität

Die losweise Vergabe verhindert nachweislich die schnelle Realisierung des Vorhabens.

4

Nachweis

Die zeitlichen Gründe sind konkret zu belegen – Prognose, Quelle und Zeitvergleich gehören in den Vermerk.

WENN SIE GESAMT VERGEBEN: KOMPENSATION UND VERMERK

KMU einbinden

§ 97a Abs. 5 GWB adressiert die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen über Unteraufträge.

Praxis: Nachunternehmerkonzept, Zahlungssicherung und Vergabe von Teilleistungen vertraglich verankern.

Bausteine des Vermerks

Bedarfs- und Fertigstellungszeitpunkt mit Quelle

Zeitvergleich Losvergabe gegen Gesamtvergabe

Grundlage der Zeitprognose (Terminplan, Förderbescheid, Gutachten)

Restrisiko

Die Ausnahme ist eng auszulegen und bleibt rügeanfällig.

Eine Evaluation ist bis zum 30.09.2027 vorgesehen.

Ohne belastbare Zeitprognose bleibt es beim Regelfall der Losvergabe.

Praxishilfe: Muster-Vermerksbausteine für die Gesamtvergabe nach § 97a Abs. 3 GWB.

AS
RECHTSANWÄLTE

TEIL IV

Eignung, Nachweise und Angebotsphase

§ 122 GWB

§§ 42, 48, 56, 60 VgV

DIGITALE SOUVERÄNITÄT



EIGNUNGSNACHWEISE: VOM VOLLPAKET ZUM STUFENMODELL

§ 122 Abs. 3 und 4 GWB n. F.

Primat der Eigenerklärung

Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sollen regelmäßig durch Eigenerklärung nachgewiesen werden.

Die Vollabforderung von Bescheinigungen mit dem Angebot wird zur begründungsbedürftigen Ausnahme.

Stufenmodell

Weitergehende Unterlagen sollen erst von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden.

Das entlastet den Wettbewerb und reduziert die Zahl formaler Ausschlüsse spürbar.

Verhältnismäßigkeit

Eignungskriterien müssen in angemessenem Verhältnis zu Auftragsgegenstand und Auftragswert stehen.

Besonderheiten junger und kleiner Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen.

Praxishilfe: Eignungsmatrix zur Umstellung auf Eigenerklärung und Stufenmodell.

NEUE REIHENFOLGE DER PRÜFUNG

§ 42 Abs. 4 VgV n. F. – im offenen Verfahren regelmäßig erst das Angebot, dann die Eignung



Flankierend: § 48 VgV lockert den Zeitpunkt der Nachweisanforderung. Voraussetzung ist, dass Bekanntmachung und Vergabeunterlagen die Reihenfolge und den Abforderungszeitpunkt transparent abbilden.

NACHFORDERUNG: § 56 VGV NEU GEFASST

Bisher (bis 30.06.2026)	Neu (ab 01.07.2026)
Unterscheidung zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen; unterschiedliche Heilungsmöglichkeiten je Unterlagenart.	Einheitlicher Begriff der „Unterlagen"; fehlende Unterlagen übermitteln, unvollständige oder fehlerhafte ergänzen, erläutern, vervollständigen oder korrigieren.
Abs. 3: Nachforderung wertungsrelevanter leistungsbezogener Unterlagen ausgeschlossen.	Abs. 3 bleibt unverändert – die Schranke der Wertungsrelevanz gilt fort.

- **Ermessen bleibt Ermessen:** das „kann" ist pflichtgemäß auszuüben und zu dokumentieren; die Nachforderung ist der Regelfall.
- **Grenze des Wortlauts:** „korrigieren" reicht nicht weiter als das EU-Recht – Vorhandenes darf erläutert, aber nicht inhaltlich ausgetauscht werden.
- **Gleichbehandlung:** einheitliche Linie über alle Bieter, Textform über die Vergabeplattform, kalendermäßige Frist.

WEITERE ERLEICHTERUNGEN IN DER ANGEBOTSPHASE

§ 60 VgV

Lässt sich ein ungewöhnlich niedriger Preis nicht zufriedenstellend aufklären, soll der Zuschlag abgelehnt werden.

Aus dem „darf“ wird intendiertes Ermessen: der Zuschlag auf ein auffälliges Angebot braucht eine tragfähige Begründung.

Nebenangebote

Nebenangebote sind nur noch als zugelassen, vorgeschrieben oder ausgeschlossen zu kennzeichnen – ohne Begründungspflicht.

Zahlung und Liquidität

30 Tage Zahlungsfrist ab Eingang der prüfbaren Rechnung.

Erleichterte Abschlags- und Vorauszahlungen, insbesondere zugunsten kleiner und junger Unternehmen.

Elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen wird gestärkt.

DIGITALE SOUVERÄNITÄT ALS ZUSCHLAGSKRITERIUM

§ 58 Abs. 2 VgV n. F., flankiert von § 107 GWB

Interoperabilität

Offene Standards und Schnittstellen

Offenheit

Vermeidung von Lock-in-Effekten

Nachvollziehbarkeit

Transparenz der Datenverarbeitung

Datenlokalisierung

Ort der Speicherung und Verarbeitung

Personal und Sicherheit

Anforderungen an Zugriff und Betrieb

Sicherheitsinteressen

Cybersicherheit nach § 107 GWB

Voraussetzung bleibt der Auftragsbezug: Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand verbunden, messbar beschrieben und in der Gewichtung nachvollziehbar dokumentiert sein. Sonst wird aus digitaler Souveränität eine verdeckte Produktvorgabe.

AS
RECHTSANWALT

TEIL V

Rechtsschutz im neuen Rahmen

BESCHLEUNIGTE NACHPRÜFUNG

§ 173 GWB

RAHMENVEREINBARUNGEN



NACHPRÜFUNGSVERFAHREN: SCHNELLER UND DIGITAL

§§ 155 ff. GWB n. F.

- **Elektronisch als Regel:** Aktenübermittlung, Akteneinsicht und Kommunikation erfolgen vorrangig elektronisch; Schrift- und Textform treten in den Vordergrund.
- **Straffere Entscheidungswege:** Entscheidungen können verstärkt nach Aktenlage und durch den Vorsitzenden beziehungsweise hauptamtliche Beisitzer allein ergehen.
- **Engere Fristen:** die Entscheidungsfristen der Vergabekammern werden enger gefasst – der zeitliche Puffer für Nachbesserungen schrumpft.
- **Folge für Auftraggeber:** die Vergabeakte muss jederzeit vorlagefähig sein; nachträgliche Heilung von Dokumentationslücken wird schwieriger.
- **Folge für Bieter:** die Rüge muss früh, konkret und substantiiert erfolgen; Präklusion wird zum entscheidenden Risiko.

§ 173 GWB: DER KRITISCHE PUNKT

Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde

Was sich ändert

Die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer soll entfallen.

Damit kann der Zuschlag nach der Kammerentscheidung erteilt werden, obwohl das Beschwerdeverfahren noch läuft.

Warum das offen ist

Zu einer vergleichbaren Regelung im BwBBG hat das OLG Düsseldorf dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im Raum steht ein Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Eine Entscheidung steht aus.

Was das praktisch heißt

Auftraggeber: Zuschlag trotz laufender Beschwerde ist möglich, aber nicht risikofrei – Rückabwicklungs- und Schadensersatzrisiken bewerten.

Bieter: einstweiliger Rechtsschutz und Zeitpunkt der Beschwerde gewinnen an Bedeutung.

Empfehlung: Rechtsprechung zu § 173 GWB laufend beobachten und bei drohender Nachprüfung frühzeitig spezialisierten Rat einholen.

RAHMENVEREINBARUNGEN: ABRUF OHNE VORABINFORMATION

§ 134 GWB n. F.

- **Neu:** bei Einzelabrufen aus einer ordnungsgemäß vergebenen Rahmenvereinbarung entfällt die Vorabinformationspflicht, solange der Abruf im Rahmen des Vertragsgegenstands bleibt.
- **Wirkung:** Zuschläge in Mehrparteiensystemen sind ohne Stillhaltefrist möglich – ein spürbarer Zeitgewinn im Abrufalltag.
- **Grenze:** die Erleichterung trägt nur so weit wie die Rahmenvereinbarung selbst. Wer den Vertragsgegenstand überdehnt, landet bei der wesentlichen Änderung und damit bei der De-facto-Vergabe.
- **To-do:** Leistungsgegenstand, Abrufmechanismus und Höchstmengen der Rahmenvereinbarung vor dem ersten Abruf prüfen und den Abruf kurz dokumentieren.

KURZE ÜBUNG: IHRE EINSCHÄTZUNG

Drei Fälle · 3 Minuten

Beispiel: „2 – nein – § 122 Abs. 4 GWB“

1	Betriebshof für rund 12 Mio. Euro soll gesamt vergeben werden, weil eine losweise Vergabe „aufwendiger und langsamer“ sei. Trägt § 97a Abs. 3 GWB?
2	Bei einer Dienstleistung über 90.000 Euro fordert der Auftraggeber vierzehn Nachweise bereits mit dem Angebot. Ist das noch haltbar?
3	Eine Kommune beauftragt zum vierten Mal in Folge dasselbe Ingenieurbüro direkt, jeweils über 45.000 Euro netto. Zulässig?

Online-Variante: Antworten laufen im Chat ein, die Auflösung folgt direkt im Anschluss. In Präsenz: drei Minuten Murmelrunde mit dem Sitznachbarn.

AUFLÖSUNG

- **Fall 1 – nein.** Es fehlt bereits der Projektbezug des § 97a Abs. 3 GWB (Verkehrsinfrastruktur oder Sondervermögen). „Aufwendiger und langsamer“ ist zudem keine belegte zeitliche Verhinderung. Bleibt die Prüfung wirtschaftlicher oder technischer Gründe nach Absatz 2 – mit vollständiger Abwägung im Vermerk.
- **Fall 2 – angreifbar.** § 122 Abs. 3 und 4 GWB verlangen den Vorrang der Eigenerklärung, das Stufenmodell und die Verhältnismäßigkeit zum Auftragswert. Bescheinigungen erst vom aussichtsreichen Bieter anfordern und die Auswahl der Kriterien begründen.
- **Fall 3 – zweifelhaft.** Die 50.000-Euro-Grenze des Bundeshaushaltsrechts gilt für Kommunen nicht unmittelbar; maßgeblich ist das Landes- und Ortsrecht. Unabhängig davon steht die viermalige Beauftragung desselben Büros im Widerspruch zum Anbieterwechsel und zum Gebot angemessenen Wettbewerbs. Zusätzlich ist eine Umgehung durch Auftragsaufteilung zu prüfen.

TYPISCHE FEHLER IN DEN ERSTEN MONATEN

- Bundeswertgrenzen ungeprüft auf kommunale Beschaffungen übertragen
- Gesamtvergabe auf § 97a Abs. 3 GWB gestützt, ohne Projektbezug und Zeitprognose zu belegen
- Eignungsanforderungen unverändert aus alten Vorlagen übernommen
- Reihenfolge der Prüfung umgestellt, ohne Bekanntmachung und Vergabeunterlagen anzupassen
- Nachforderungsermessen ausgeübt, aber nicht dokumentiert – oder nur bei einem Bieter
- Zuschlag auf ein auffällig niedriges Angebot ohne belastbare Aufklärungsdokumentation
- Digitale Souveränität als Kriterium formuliert, das faktisch ein Produkt vorgibt
- Abrufe aus Rahmenvereinbarungen jenseits des vereinbarten Vertragsgegenstands

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1

Regelwerk

Vergaberichtlinie, Dienstanweisung und Wertgrenzen förmlich überprüfen und beschließen

2

Vorlagen

Bekanntmachung, Eignungsmatrix und Prüfprotokolle auf das Stufenmodell umstellen

3

Vermerk

Neue Begründungsbausteine ergänzen: Gesamtvergabe, Verhältnismäßigkeit, Ermessen, Niedrigpreis

4

Prozess

Interne Prüfreihenfolge und Fristenmanagement an die neuen Abläufe anpassen

5

Menschen

Fachämter schulen und die neuen Spielräume bewusst und dokumentiert nutzen

WENN DIE UMSTELLUNG NEBEN DEM TAGESGESCHÄFT LÄUFT

Vier Formate, in denen ich Vergabestellen und Bieter derzeit begleite

Regelwerk-Check

Vergaberichtlinie, Dienstanweisung und Wertgrenzen auf die neue Rechtslage prüfen – mit Beschlussvorlage für die Verwaltungsspitze.

Muster und Vorlagen

Vermerksbausteine für Gesamtvergabe und Ermessen, Eignungsmatrix, Nachforderungs- und Aufklärungsschreiben.

Verfahrensbegleitung

Einzelne Verfahren von der Bekanntmachung bis zum Zuschlag, auf Wunsch nur an den kritischen Punkten.

Schulung und Vertretung

Inhouse-Schulung für Fachämter sowie Vertretung in Rüge- und Nachprüfungsverfahren auf beiden Seiten.

VIELEN DANK

André Siedenberg

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Vergaberecht

Konkordiastraße 105 · 40219 Düsseldorf

0211 – 20573192

siedenberg@ra-siedenberg.de

www.ra-siedenberg.de